

FRIEDHOFREGLEMENT VOM 9. APRIL 1992

Die Gemeindeversammlung Steinerberg,

gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990,
beschliesst:

Art. 1

- | | |
|---|---|
| Zuständige Organe;
Kompetenzen;
Verfügungen | <ol style="list-style-type: none">1) Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof.2) Er übt diese Aufsicht in der Regel durch die Friedhofkommission aus. Die Friedhofkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihr gehören mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten. Das Sekretariat führt der Zivilstandsbeamte oder dessen Stellvertreter. Die Friedhofkommission kann Kunstsachverständige und Fachleute beiziehen.3) Die Friedhofkommission, in dringenden Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Friedhof- und Bestattungswesen, soweit hiezu keine andere Behörde zuständig ist.4) Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofkommission Antrag an den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen und kantonalen Rechts. |
|---|---|

- | | |
|------------------|---|
| Friedhofpersonal | <ol style="list-style-type: none">1) Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Friedhofkommission<ul style="list-style-type: none">- den Verantwortlichen für den Friedhofunterhaltsdienst- die Totengräber und deren Stellvertreter- das übrige Hilfspersonal.2) Das Friedhofpersonal untersteht der Friedhofkommission. |
|------------------|---|

Art. 2

- | | |
|-------------------|--|
| Begräbnisstätten; | <ol style="list-style-type: none">1) Der Friedhof von Steinerberg ist die allgemeine Begräbnisstätte |
|-------------------|--|

Gebühren

für alle in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen, ohne Rücksicht auf deren religiösen Bekenntnisse. Der Kreis Röthen der Gemeinde Arth ist dem Gemeindegebiet gleichgestellt. Eigentümer der Parzelle Nr. 79 (Kirchenanteil Friedhof) ist die Pfarrkirchenstiftung Steinerberg, die Parzelle Nr. 76 ist Eigentum der politischen Gemeinde Steinerberg.

- 2) Nicht Niedergelassene dürfen auf demselben Friedhof mit besonderer Bewilligung des Friedhofkommissionspräsidenten beerdigt werden, sofern die im Anhang festgelegten Gebühren entrichtet werden.
- 3) Für die zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde Steinerberg wohnhaft gewesenen Personen (gesetzlicher Wohnsitz) ist die Benützung der Leichenhalle und die Bestattung unentgeltlich.
- 4) Für die übrigen Fälle erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif, wobei er Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinerberg von der Gebührenpflicht befreien kann und für Bürger von Steinerberg ohne gesetzlichen Wohnsitz die Hälfte des nach dem Kostendeckungsprinzip ermittelten Betrages festsetzen kann.

Art. 3

Einteilung des Friedhofes; Plan

- 1) Der Friedhof wird in Erwachsenen-, Urnen-, und Kindergräber eingeteilt.
- 2) Ein Übersichtsplan der Friedhofanlage legt die Einteilung verbindlich fest. Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen.
- 3) Eine besondere Grabstätte ist für die Priester und eine für die Schwestern des St. Annaheims bestimmt.

Art. 4

Bestattungskontrolle

- 1) Über die Bestattungen wird vom Zivilstandsamt ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummer des Grabes oder der Urne, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.

- 2) Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarrers. Die Angehörigen haben sich direkt mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Sofern die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe erfolgt, hat der Zivilstandsbeamte oder ein Vertreter der Behörde anwesend zu sein.

Art. 5

- Bestattungsordnung;
Doppelbestattung
- 1) Auf dem Friedhof muss bei Erdbestattung in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt werden.
 - 2) In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
 - 3) In Erdbestattungsgräbern dürfen mit Bewilligung des Friedhofkommissionspräsidenten Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Art. 6

- Grabeinfassungen
- 1) Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, welche folgende Aussenmasse aufweisen:

	Länge	Breite
Kindergräber	80cm	50cm
Einzelgräber inkl. Grabmahl	130cm	60cm

Die Höhe darf 20 cm nicht übersteigen.

- 2) Der Abstand zwischen zwei Grabeinfassungen muss mit mindestens 30 cm ausgewiesen sein.
- 3) Bei Urnengräbern entfällt die Einfassung.

Art. 7

Grabdenkmäler

- 1) Jedes Grab ist mit einem dauernden Denkmal zu versehen. Die Grabdenkmäler dürfen nicht aus Eternit, Weichmetall, Steingut oder Kunststoff erstellt werden.

- 2) Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

Erdbestattungen / Erwachsene

Höhe: max. 90 cm ab Boden

Breite: max. 45 cm

Kindergräber

Höhe: max. 50 cm ab Boden

Breite: max. 35 cm

Urnengräber

Höhe: max. 60 cm ab Boden

Breite: max. 35 cm

Urnengrabplatten

Höhe/Tiefe: max. 25 cm

Breite: max. 30 cm

- 3) Jede Grabstätte kann frühestens 9 Monate nach der Bestattung mit einem dauernden Denkmal versehen werden. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.
- 4) Für nicht ortsübliche Grabdenkmäler ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Widerspricht ein Grabdenkmal den Vorschriften dieses Reglementes, ordnet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission eine Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen an.

Art. 8

Unterhalt und Pflege

- 1) Unterhalt und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
- 2) Kränze mit Frischblumen sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestattung entfernt werden.

- 3) Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern ist bis zur Grabmalhöhe gestattet. Diese darf nicht über die Umrandung hinausragen.
- 4) Die Friedhofkommission ordnet die Besorgung für vernachlässigte Gräber an. Die Kosten werden den Angehörigen belastet.

Art. 9

Grabesruhe;
Exhumierung

- 1) Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre:
- 2) Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes im Einzelfall die Grabesruhe verkürzen.

Art. 10

Urnenbestattung;
Kremationskosten

- 1) Die Kosten der Kremation werden von der Gemeinde getragen.
- 2) Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie sich im Boden vollständig abbauen, und sie werden auf dem Urnenfriedhof nach der vorliegenden Planordnung beigesetzt.
- 3) In Urnengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- 4) In einem belegten Erdbestattungsgrab dürfen auch noch Urnen beigesetzt werden, wenn dieses Grab noch mindestens 10 Jahre ruhen kann. Bei der Friedhofkapelle darf, auf Wunsch des Verstorbenen, die Asche kremierter Personen ohne Denkmal bestattet werden. Den Angehörigen wird auf Gesuch hin gestattet, die Urne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren.

Art. 11

Räumung der Gräber

- 1) Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Friedhofkommission die Räumung der Gräber an. Die Verfügung wird in angemessener Weise veröffentlicht.

- 2) Für die Abräumung einer Grabstätte wird eine Gebühr, nach Aufwand, erhoben.

Art. 12

Friedhofruhe; Ordnung

- 1) Jedes Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten, sofern es sich nicht um Materialtransporte für die Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler oder die Anlage handelt.
- 2) Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
- 3) Jeder Lärm soll auf dem Friedhof, als Stätte der Ruhe, vermieden werden.
- 4) Friedhofabfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren. Es ist strafbar, andere Abfälle in den Friedhofbehältnissen zu deponieren.

Art. 13

Beschwerden

- 1) Die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 ist zu beachten.
- 2) Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat Steinerberg.
- 3) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 14

Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Benützungs- resp. Mietverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Vertragsablauf.

- 3) Bestehende Gräber, Denkmäler und Einfassungen müssen bei Neuerstellung oder Abänderung mit den Bestimmungen dieses Reglementes in Einklang gebracht werden.

Art. 15

Aufhebung früheren
Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird die Friedhofverordnung der Gemeinde Steinerberg vom 17. Dezember 1973 aufgehoben.

Art. 16

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit RRB-Nr. 1239 vom 7. Juli 1992 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates Steinerberg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Schuler Anton

Lüönd Alfons